1 P 13614 A



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Hessen · Teil I

| 1997 | Ausgegeben zu Wiesbaden am 30. Dezember 1997 | Nr. 27 |
|---|---|---|


| Tag | Inhalt | Seite |
|---|---|---|
| 16. 12. 97 | Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten ... *GVBl. II 61-49* | 466 |
| 12. 12. 97 | Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts . *GVBl. II 355-50* | 469 |
| 18. 12. 97 | Verordnung über die Erichtung der Unfallkasse Hessen ... *GVBl. II 93-45* | 471 |
| 15. 12. 97 | Verordnung über bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile ... *GVBl. II 881-43* | 473 |
| 16. 12. 97 | Verordnung über die zur Beitreibung von Geldforderungen der Wasser- und Bodenverbände zuständigen Vollstreckungsbehörden ... *GVBl. II 304-24* | 475 |
| 16. 12. 97 | Verordnung über die zur Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Kosten der Zweckverbände zuständigen Vollstreckungsbehörden .... *GVBl. II 304-25* | 476 |
| 15. 12. 97 | Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ) ... *Ändert GVBl. II 40-18* | 477 |
| 10. 11. 97 | Verordnung über die Anforderungen an die Form und den Mindestinhalt von Regionalplänen (Planzeichenverordnung Regionalpläne) ... *GVBl. II 360-15* | 479 |
| 27. 12. 97 | Verordnung über die Durchführung des Kostenausgleichsverfahrens nach § 23 Hessisches Altenpflegegesetz (Kostenausgleichsverordnung – KostAusglVO) ... *GVBl. II 353-49* | 484 |
| 12. 12. 97 | Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten ... *GVBl. II Anhang Staatsverträge* | 486 |

# Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten*)

**Vom 16. Dezember 1997**

Auf Grund

1. des § 70 Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1797), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. August 1997 (BGBl. I S. 2051),
2. des § 15 des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 22. Dezember 1971 (BGBl. I S. 2086), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325),
3. des § 1 Satz 2 des Gesetzes über Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen vom 3. Juli 1961 (BGBl. I S. 856),
4. des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), und
5. des § 89 Abs. 3 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174, 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. November 1997 (GVBl. I S. 379), insoweit im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz,

wird verordnet:

## Erster Teil

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028)

### § 1

Oberste Landesbehörde nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung ist das für Verkehr zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde.

### § 2

Höhere Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.

### § 3

(1) Zuständige Verwaltungsbehörde nach § 44 Abs. 1 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung ist

1. für die Autobahnen das für Verkehr zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde,
2. für sonstige Straßen
   a) in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörde,
   b) in kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 50 000 Einwohnern der Oberbürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde,
   c) in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 50 000 Einwohnern der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde; dies gilt nicht
      aa) für den Bereich der Bundes- und Landesstraßen,
      bb) in kreisangehörigen Gemeinden mit bis zu 7 500 Einwohnern für den Bereich der Kreisstraßen und
      cc) für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 29 Abs. 2 oder 3, § 30 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung, die Zulassung einer Ausnahme nach § 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 oder 7 der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn sich die Maßnahme nicht nur ausschließlich auf das Gebiet der Gemeinde bezieht, sowie für die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung, wenn sich die Auswirkungen der Maßnahme nicht nur ausschließlich auf das Gebiet der Gemeinde beschränken,
   d) im übrigen der Landrat als Kreisordnungsbehörde.

(2) Hat die Anordnung einer Verkehrsbeschränkung oder eines Verkehrsverbotes nach § 45 der Straßenverkehrs-Ordnung in den Fällen des Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a, b oder d Auswirkungen auf einen angrenzenden Verwaltungsbezirk, ist hierfür die höhere Verwaltungsbehörde zuständig.

(3) Ergeben sich im Falle des Abs. 2 Auswirkungen über den Zuständigkeitsbereich einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus, so ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Zuständigkeitsbereich der längere Abschnitt der zu beschränkenden oder zu sperrenden Straße liegt.

(4) Geht eine Veranstaltung nach § 29 Abs. 2 oder nach § 30 Abs. 2 der Straßenverkehrs-Ordnung über den Verwaltungsbezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus, ist die höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Verwaltungsbezirk die Veranstaltung beginnt.

*) GVBl. II 61-49

## Zweiter Teil

Zuständigkeiten nach der Ferienreiseverordnung vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. August 1997 (BGBl. I S. 2028)

§ 4

Oberste Landesbehörde für die Zulassung von Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 Satz 1 der Ferienreiseverordnung ist das für Verkehr zuständige Ministerium.

§ 5

Zuständige Straßenverkehrsbehörde für die Zulassung von Ausnahmen vom Verbot des § 1 in dringenden Fällen nach § 4 Abs. 1 der Ferienreiseverordnung ist der Landrat und in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörden.

## Dritter Teil

Zuständigkeiten nach der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

§ 6

Oberste Landesbehörde nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist das für Verkehr zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde.

§ 7

Zuständige Behörde nach § 13 a Abs. 4 Nr. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung für die Anordnung über die Tilgung der Eintragungen im Verkehrszentralregister ist das für Verkehr zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde.

§ 8

Untere Verwaltungsbehörde nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist der Landrat und in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Kreisordnungsbehörden.

§ 9

(1) Zuständige Stelle für

1. die Anerkennung einer Sehteststelle nach § 9b Abs. 1 Satz 1,
2. die Ausübung der Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 9b Abs. 2 Satz 4,
3. die Anerkennung von Kursleiterinnen und Kursleitern für die Durchführung besonderer Nachschulungskurse nach § 12g Abs. 5 Satz 1,
4. die Anerkennung der Eignung eines Betriebes für die Ausbildung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung nach § 15e Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchst. c,
5. die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten und Bremsendiensten sowie von Betrieben, die die Untersuchung ihrer Fahrzeuge im eigenen Betrieb vornehmen wollen, nach Anlage VIII (zu § 29 Abs. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) Nr. 6.1,
6. die Genehmigung einer abweichenden Regelung im Zusammenhang mit dem Bezug von Plaketten zur Durchführung von Abgasuntersuchungen nach Anlage IXa (zu § 47a Abs. 5 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) Nr. 6,
7. die Anerkennung einer Schulungsstelle nach § 47b Abs. 3 Satz 3 Nr. 7

und

8. die Aufsicht über das Anerkennungsverfahren, über die Durchführung der Abgasuntersuchung sowie die Schulungen nach § 47b Abs. 5 Satz 1

der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.

(2) Zuständige Stelle

1. für die Anerkennung der Eignung einer anderen Stelle für die Unterweisung in Sofortmaßnahmen am Unfallort nach § 8a Abs. 4 Nr. 7 Satz 1 und für die Ausbildung in Erster Hilfe nach § 8 Abs. 4 Nr. 5 Satz 1,
2. für die Anerkennung von Überwachungsorganisationen zur Durchführung von Hauptuntersuchungen (§ 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) sowie Ein- und Anbauabnahmen (§ 19 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) nach Anlage VIII (zu § 29 Abs. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) Nr. 7.1,
3. für die Anerkennung der Fahrtschreiber- oder Kontrollgerätehersteller oder der Fahrzeughersteller und für die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 57b Abs. 4 und 9,
4. für die Anerkennung der Fahrzeughersteller, der Hersteller von Geschwindigkeitsbegrenzern oder von Beauftragten der Hersteller und für die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach § 57d Abs. 4 und 9,
5. für die Aufsicht über die Inhaber der Anerkennung nach Anlage VIII (zu § 29 Abs. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) Nr. 6.6 Satz 1

und

6. für die Aufsicht über die amtlich anerkannten Überwachungsorganisationen nach Anlage VIII (zu § 29 Abs. 1 und Abs. 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) Nr. 7.8 in Verbindung mit Nr. 6.6

der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde.

§ 10

Die Zuständigkeit der obersten Straßenbaubehörde nach § 70 Abs. 2 wird auf die obere Straßenbaubehörde übertragen.

## Vierter Teil

Zuständigkeiten nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz und der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes vom 24. Mai 1972 (BGBl. I S. 854)

### § 11

(1) Zuständige Behörde nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz ist für

1. die Anerkennung der Sachverständigen und Prüfer nach § 2 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 2, § 5 Satz 2, § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 und § 8 Abs. 3 (Anerkennungsbehörde),
2. die Aufsicht über die Technischen Prüfstellen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 Satz 4, § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, § 13 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 2 und 3 (Aufsichtsbehörde),

und

3. die Genehmigung von Ausnahmen nach § 17 Abs. 1

das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde.

(2) Zuständige Stelle nach der Verordnung zur Durchführung des Kraftfahrsachverständigengesetzes,

1. bei der der Prüfungsausschuß nach § 2 Abs. 1 für den Bereich des Landes gebildet wird,

und

2. zur Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses und zur Bestimmung des vorsitzenden Mitglieds nach § 2 Abs. 2

ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde. Dies gilt auch für den Prüfungsausschuß nach Anlage VIII (zu § 29 Abs. 1 und 2 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung) Nr. 7.3.6 sowie für seine Mitglieder und sein vorsitzendes Mitglied.

## Fünfter Teil

Zuständigkeiten nach der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1997 (BGBl. I S. 1666)

### § 12

Zuständige Stelle zur Anordnung von Übermittlungssperren gegenüber Dritten (§ 41 des Straßenverkehrsgesetzes) nach § 15 Abs. 1 der Fahrzeugregisterverordnung ist das Regierungspräsidium Darmstadt als Bezirksordnungsbehörde.

## Sechster Teil

Zuständigkeiten nach der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs vom 23. September 1980 (BGBl. I S. 1795), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1726)

### § 13

Oberste Landesbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 4 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs ist das für Verkehr zuständige Ministerium als Landesordnungsbehörde.

### § 14

Höhere Verwaltungsbehörde nach § 4 Abs. 3 Satz 1 und höhere Verkehrsbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 1, § 8 Abs. 1 und 2 und § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs ist das Regierungspräsidium als Bezirksordnungsbehörde.

### § 15

Untere Straßenverkehrsbehörde nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und § 5 Abs. 4, untere Verkehrsbehörde nach § 6 Abs. 1 Satz 1 und § 7 Abs. 5 und untere Verwaltungsbehörde nach § 9 Abs. 2 der Verordnung zur Sicherstellung des Straßenverkehrs ist in kreisfreien Städten der Oberbürgermeister und im übrigen der Landrat als Kreisordnungsbehörden.

## Siebter Teil

Schlußvorschriften

### § 16

Es werden aufgehoben:

1. die Anordnung zur Ausführung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 7. Februar 1962 (GVBl. S. 142)[1],
2. die Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrs vom 16. Oktober 1964 (GVBl. I S. 168)[2],
3. die Verordnung zur Bestimmung von straßenverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 15. Mai 1985 (GVBl. I S. 76)[3], geändert durch Verordnung vom 10. November 1993 (GVBl. I S. 490), und
4. die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Kraftfahrsachverständigengesetz vom 26. März 1973 (GVBl. I S. 131)[4].

### § 17

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des zweiten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Eichel

Der Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
Klemm

[1] Hebt auf GVBl. II 61-3
[2] Hebt auf GVBl. II 61-6
[3] Hebt auf GVBl. II 61-36
[4] Hebt auf GVBl. II 61-16

# Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts*)

**Vom 12. Dezember 1997**

Auf Grund des § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), des § 2 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz vom 16. Juni 1961 (GVBl. S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 1992 (GVBl. I S. 61, 95), und des § 28 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz in der Fassung vom 23. Juni 1978 (GVBl. I S. 401), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. März 1986 (GVBl. I S. 88), wird verordnet:

§ 1

Zuständige Behörde nach der Eiprodukte-Verordnung vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2288), geändert durch Verordnung vom 6. November 1997 (BGBl. I S. 2665), ist

1. a) für die Zulassung von Anlagen für das Vorbehandeln von Eiprodukten nach § 3 Abs. 3 Satz 1,
   b) für die Erteilung der Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5,
   c) für die Zulassung von Betrieben und die Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 7 Abs. 1

das Regierungspräsidium;

2. in allen anderen Fällen in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 2

Zuständige Behörde für die Erteilung der Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über Enteneier vom 25. August 1954 (BGBl. I S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 1975 (BGBl. I S. 537), ist in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 3

Zuständige Behörde nach der Fischhygiene-Verordnung vom 31. März 1994 (BGBl. I S. 737), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 1997 (BGBl. I S. 2665), ist

1. für die Zulassung von Betrieben, Großhandelsmärkten und Versteigerungshallen und die Erteilung einer Veterinärkontrollnummer nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 und 4

das Regierungspräsidium;

2. in allen anderen Fällen in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 4

Zuständige Behörde nach der Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2786), ist

1. a) für die Zulassung von Einrichtungen nach § 4 Abs. 5 Satz 2,
   b) für die Genehmigung gleichwertiger Verfahren der Wärmebehandlung nach § 6 Abs. 1 Satz 2,
   c) für die Zulassung von Betrieben nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und § 20 Abs. 1

das Regierungspräsidium;

2. in allen anderen Fällen in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 5

Zuständige Behörde nach der Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Februar 1997 (BGBl. I S. 144), ist

1. für die Genehmigung von Apparaten und Einrichtungen zur Wärmebehandlung von Milcherzeugnissen nach § 2 Abs. 1 Satz 3

das Regierungspräsidium;

2. in allen anderen Fällen in den Landkreisen der Landrat, in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister als Behörden der Landesverwaltung – Staatliches Amt für Lebensmittelüberwachung, Tierschutz und Veterinärwesen –.

§ 6

Es werden aufgehoben

1. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Eiprodukte-Verordnung und

*) GVBl. II 355-50

nach der Verordnung über Enteneier vom 26. Mai 1994 (GVBl. I S. 271)[1],

2. die Anordnung über Zuständigkeiten nach der Fischhygieneverordnung vom 7. Oktober 1994 (GVBl. I S. 620)[2],
3. die Verordnung über Zuständigkeiten nach der Milchverordnung und der Milcherzeugnisverordnung vom 24. Januar 1996 (GVBl. I S. 55)[3].

§ 7

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

[1] Hebt auf GVBl. II 355-45
[2] Hebt auf GVBl. II 355-46
[3] Hebt auf GVBl. II 355-47

# Verordnung über die Errichtung der Unfallkasse Hessen*)

**Vom 18. Dezember 1997**

Auf Grund der § 116 Abs. 1 und 3, § 117 Abs. 4, § 185 Abs. 2 Satz 2, § 218 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. November 1997 (BGBl. I S. 2631), § 3 Satz 2 des Hessischen Beamtengesetzes in der Fassung vom 11. Januar 1989 (GVBl. I S. 26), zuletzt geändert durch die Gesetze vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 216 und 217), § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen, Organisationsanordnungen und Anstaltsordnungen vom 2. November 1971 (GVBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1994 (GVBl. I S. 821), § 575 Abs. 2 Satz 3 Nr. 2, § 765 Abs. 1 Nr. 3 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung vom 15. Dezember 1924 (RGBl. I S. 779) in der am 31. Dezember 1996 geltenden Fassung, jeweils in Verbindung mit § 218 Abs. 1 Satz 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, wird verordnet:

## § 1

### Errichtung der Unfallkasse Hessen

(1) Als Unfallversicherungsträger im Landesbereich und im kommunalen Bereich wird eine gemeinsame Unfallkasse errichtet. Sie führt den Namen „Unfallkasse Hessen" und hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

(2) Die Unfallkasse Hessen nimmt die Aufgaben der Unfallversicherung im Landesbereich und im kommunalen Bereich (§§ 128 und 129 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch) als Unfallversicherungsträger ab dem 1. Januar 1998 wahr.

## § 2

### Eingliederung und Überführung bestehender Körperschaften

Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 wird der Hessische Gemeindeunfallversicherungsverband in die Unfallkasse Hessen eingegliedert. Die Hessische Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und die Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main werden mit Ablauf des 31. Dezember 1997 in die Unfallkasse Hessen überführt. Die Rechte und Pflichten des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, des Landes Hessen und der Stadt Frankfurt am Main auf dem Gebiet der Unfallversicherung gehen auf die Unfallkasse Hessen über.

## § 3

### Vorbereitende Maßnahmen, Vertreterversammlung

(1) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 1997 werden die Aufgaben der Unfallversicherung im Landesbereich von der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und die Aufgaben der Unfallversicherung im kommunalen Bereich von dem Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverband und der Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main wahrgenommen.

(2) Die mit der Errichtung der Unfallkasse Hessen zusammenhängenden organisatorischen, personellen und finanziellen Maßnahmen bereitet der hessische Gemeindeunfallversicherungsverband vor und führt sie durch.

(3) Bis zum Zusammentreten der ersten aufgrund von Sozialversicherungswahlen gebildeten Organe der Unfallkasse Hessen im Jahr 1999 beruft das Ministerium für Frauen, Arbeit und Sozialordnung auf Vorschlag der jeweiligen Vertreterversammlung aus den Selbstverwaltungsorganen des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und der Arbeitgeberseite sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter in die Vertreterversammlung der Unfallkasse Hessen.

## § 4

### Dienstherrnfähigkeit

Der Unfallkassen Hessen wird bis zur Beendigung aller am 1. Januar 1998 bestehender Beamtenverhältnisse Dienstherrnfähigkeit verliehen.

## § 5

### Umlagegruppen, Betriebsmittel und Rücklagen

(1) Nach Maßgabe der in den §§ 128 und 129 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch festgelegten Zuständigkeiten sind getrennte Umlagegruppen für den Landesbereich und den kommunalen Bereich zu bilden. Im kommunalen Bereich wird der kommunale Bereich der Stadt Frankfurt am Main gesondert ausgewiesen.

(2) Die eingebrachten Betriebsmittel und Rücklagen werden den jeweiligen Umlagegruppen zugerechnet.

(3) Die differenzierte Darstellung der Umlagegruppen ist in der Satzung der Unfallkasse Hessen festzuschreiben.

## § 6

### Aufwendungen bei der Hilfe in Unglücksfällen

Die Gemeinden tragen die Aufwendungen für Versicherte nach § 128 Abs. 1 Nr. 6 und 7 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch.

*) GVBl. II 93-45

§ 7

Zuständige Stelle

(1) Zuständige Stelle im Sinne von § 44 Abs. 2a Satz 2 Nr. 3 Buchst. a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Bestimmung der Arbeitgebervertreter ist das für die Unfallversicherung zuständige Ministerium.

(2) Zuständige Stelle für die Entscheidungen im Sinne von § 128 Abs. 4 Satz 4, auch in Verbindung mit § 129 Abs. 3 Satz 3 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch, ist das für die Unfallversicherung zuständige Ministerium. Die Entscheidungen ergehen jeweils im Einvernehmen mit dem Ministerium, zu dessen Geschäftsbereich das Unternehmen gehört.

§ 8

Übergangsvorschriften

Die Unfallkasse hat baldmöglichst die Satzung und die übrigen erforderlichen autonomen Vorschriften zu erlassen. Bis zum Inkrafttreten von Neuregelungen gelten die bisherigen Regelungen in den Bereichen des Hessischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes, der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung und der Eigenunfallversicherung der Stadt Frankfurt am Main weiter.

§ 9

Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Ablauf des 31. Dezember 1997 werden aufgehoben:

1. die Verordnung zur Errichtung eines Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes vom 7. Mai 1949 (GVBl. S. 41)[1],
2. die Verordnung über die Bestimmung des Hessischen Gemeinde-Unfallversicherungsverbandes und der Stadt Frankfurt am Main zu Trägern der Unfallversicherung für nach § 539 Abs. 1 Nr. 8 bis 10 der Reichsversicherungsordnung versicherte Personen vom 25. Mai 1966 (GVBl. I S. 133)[2],
3. die Verordnung über die Gewährung von Mehrleistungen im Bereich der Hessischen Ausführungsbehörde für Unfallversicherung vom 27. Januar 1967 (GVBl. I S. 57)[3],
4. die Verordnung über die Höchstgrenze des Jahresarbeitsverdienstes vom 6. März 1972 (GVBl. I S. 60)[4], zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1995 (GVBl. I S. 521).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 18. Dezember 1997

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident

Eichel

Die Ministerin für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

[1] Hebt auf GVBl. II 93-3
[2] Hebt auf GVBl. II 93-13
[3] Hebt auf GVBl. II 93-15
[4] Hebt auf GVBl. II 93-24

# Verordnung über bestimmte Lebensräume und Landschaftsbestandteile*)

## Vom 15. Dezember 1997

Auf Grund des § 23 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 50 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in der Fassung vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, verordnet:

§ 1

Die in § 23 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Naturschutzgesetzes aufgeführten bestimmten Lebensräume und Landschaftsbestandteile werden wie folgt näher beschrieben:

1. Seggen- und binsenreiche Feucht- und Naßwiesen

   Überwiegend extensiv genutzte Wiesen und Weiden feuchter bis nasser Standorte.

   Es zählen hierzu:

   a) Sumpfdotterblumenwiesen *(Calthion)*

   b) Pfeifengraswiesen *(Molinion caeruleae)*

   c) Brenndoldenwiesen *(Cnidion dubii)*

   d) artenreiche Flutrasen *(Agropyro-Rumicion)*

   e) Waldbinsenwiesen *(Juncion acutiflori);*

   Mindestgröße: 500 m² und 5 m Breite, bei Flutrasen 100 m², hochstaudenreiche Brachestadien 1 000 m².

2. Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte

   Verschiedenartige Wälder und Gebüsche auf flachgründigen, sonnenexponierten Standorten. Das Vegetationsbild wird geprägt durch schwachwüchsige, zum Teil kulturbedingte (Nieder-, Hutewald) Bestände aus xerophilen und thermophilen Baum-, Kraut- und Straucharten, die überwiegend der potentiell-natürlichen Vegetation entsprechen.

   Es zählen hierzu:

   a) Seggen- und Blaugras-Buchenwälder *(Carici-Fagetum und Seslerio-Fagetum)*

   b) Waldlabkraut-Eichen-Hainbuchenwälder trockenwarmer Standorte *(Galio-Carpinetum)*

   c) Thermophile Eichenwälder:

      aa) Hainsimsen-Traubeneichenwald *(Luzulo-Quercetum petraeae)* und

      bb) Flaumeichenwald *(Quercetalia pubescenti-petraeae)*

   d) Blockschuttwälder trockener Standorte:

      aa) Sommerlinden-Mischwälder *(Aceri-Tilietum platyphylli)* und

      bb) Linden-Silikatblockhaldenwald *(Poa-nemoralis-Tilietum cordatae)*

   e) Natürliche Nadelwälder trockener Standorte:

      aa) subkontinentale Wintergrün-Waldkiefern-Steppenwälder *(Pyrolo-Pinetum)*

      bb) Weißmoos-Kiefernwälder in trockener Ausbildung *(Leucobryo-Pinetum)*

   f) Felsengebüsche des Verbandes Berberidion (Felsenbirnen-, Felsenkirschen-, Liguster-, Hartriegelgebüsch sowie das Feldulmen-Gebüsch) einschließlich ihrer thermophilen Saumvegetation *(Trifolio-Geranietea-sanguinei);*

   Mindestgröße: Wälder: 1 000 m², Gebüsche: 100 m² und 5 m Mindestbreite.

3. Auewälder

   Natürliche oder naturnahe Wälder und Gebüsche in den Auen von Bächen oder dem Überschwemmungsbereich von Flüssen mit Anschluß des Standortes an die Grund- und Hochwasserdynamik der Fließgewässer.

   Es zählen hierzu:

   a) Weichholzaue:

      aa) Silberweidenauewälder und Weidengebüsche *(Salicion albae)*

      bb) einschließlich ihrer Flußufer- und Schlammgesellschaften *(z. B. Bidentetea tripartitae, Isoeto-Nanojuncetea)*

   b) Hartholzaue:

      aa) Eschen-Auewälder *(Prunо-Fraxinetum)*

      bb) Feuchte Stieleichen-Hainbuchen-Auewälder *(Stellario-Carpinetum)*

      cc) Eichen-Ulmen-Auewälder *(Querco-Ulmetum)*

   c) Bachauewälder:

      aa) Winkelseggen-Eschenwald *(Carici remotae-Fraxinetum)*

*) GVBl. II 881-43

bb) Hainmieren-Schwarzerlenwald *(Stellario-Alnetum)*

cc) Riesenschachtelhalm-Eschenwald *(Equiseto telemateiae-Fraxinetum)*

dd) Johannisbeer-Eschen-Auewald *(Ribeso sylvestris-Fraxinetum)*

ee) Schwarzerlen-Eschen-Auewald *(Pruno-Fraxinetum)*

ff) Feuchter Eichen-Hainbuchenwald *(Stellario-Carpinetum);*

Mindestgröße: 1 000 m².

4. Streuobstbestände

Flächige Bestände hochstämmiger, überwiegend extensiv genutzter Obstbäume, meist regionaltypischer Sorten, auch in Gemengelagen mit anderen Nutzungen, im Außenbereich;

Mindestgröße: 1 000 m² oder mindestens 10 Bäume.

Stehen gleichartige Biotope, die die Mindestgrößen nach Nr. 1 bis 4 nicht erreichen, in einem räumlichen Zusammenhang, so sind sie geschützt, wenn ihre Fläche insgesamt das dreifache der Mindestgröße überschreitet.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1997

Der Hessische Minister
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

# Verordnung über die zur Beitreibung von Geldforderungen der Wasser- und Bodenverbände zuständigen Vollstreckungsbehörden*)

**Vom 16. Dezember 1997**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit verordnet:

§ 1

(1) Verwaltungsakte, mit denen eine Geldleistung an den Wasser- und Bodenverband gefordert wird, werden von der Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vollstreckt, in deren Gebiet der Wasser- und Bodenverband seinen Sitz hat. Dies gilt auch, wenn sich die Vollstreckung gegen eine Gemeinde oder einen Landkreis richtet. § 26 Abs. 1 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes bleibt unberührt.

(2) Der Wasser- und Bodenverband ist verpflichtet, den Landkreisen und kreisfreien Städten einen Unkostenbeitrag in Höhe von zehn vom Hundert der beizutreibenden Beträge zu zahlen und uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) zu ersetzen. Für beizutreibende Beträge über fünftausend Deutsche Mark ermäßigt sich der Unkostenbeitrag nach Satz 1 für den fünftausend Deutsche Mark übersteigenden Betrag auf fünf vom Hundert.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1997

Der Hessische Minister des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz

Bökel

*) GVBl. II 304-24

# Verordnung über die zur Beitreibung von Gebühren, Beiträgen und sonstigen Kosten der Zweckverbände zuständigen Vollstreckungsbehörden*)

**Vom 16. Dezember 1997**

Auf Grund des § 17 Abs. 1 Satz 3 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 4. Juli 1966 (GVBl. I S. 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I S. 217), wird verordnet:

§ 1

(1) Für die Vollstreckung von Verwaltungsakten, mit denen eine Geldleistung an den Zweckverband gefordert wird, ist der Verbandsvorstand des Zweckverbandes zuständig, wenn die Verwaltungskraft des Zweckverbandes für die Vollstreckung ausreicht.

(2) Für einen Zweckverband, dessen Verwaltungs- und Kassengeschäfte nach Maßgabe der Verbandssatzung durch ein Verbandsmitglied wahrgenommen werden, vollstreckt die Kasse dieses Verbandsmitgliedes die Verwaltungsakte nach Abs. 1, wenn das Verbandsmitglied eine Vollstreckungsstelle besitzt. Der Zweckverband hat dem Verbandsmitglied einen angemessenen Ausgleich für die ihm durch die Vollstreckung entstandenen Mehrkosten zu gewähren. Uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) sind zu ersetzen.

§ 2

(1) Für Zweckverbände, für die weder der Verbandsvorstand noch ein geschäftsführendes Verbandsmitglied vollstreckt, vollstreckt die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt, in deren Gebiet der Zweckverband seinen Sitz hat.

(2) Der Zweckverband ist verpflichtet, dem Landkreis oder der kreisfreien Stadt einen Unkostenbeitrag in Höhe von fünf vom Hundert der beizutreibenden Beträge zu zahlen und uneinbringliche Vollstreckungskosten (Gebühren und Auslagen) zu ersetzen.

(3) Im Staatsanzeiger für das Land Hessen ist bekanntzumachen, für welchen Zweckverband die Kasse des Landkreises oder der kreisfreien Stadt vollstreckt.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 16. Dezember 1997

Der Hessische Minister
des Innern und für Landwirtschaft,
Forsten und Naturschutz

Bökel

*) GVBl. II 304-25

# Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ)*)

**Vom 15. Dezember 1997**

Auf Grund des

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 30. August 1971 (BGBl. I S. 1426), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 16. September 1988 (GVBl. I S. 335),
2. § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1994 in der Fassung vom 24. Mai 1994 (BGBl. I S. 1103), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. April 1997 (BGBl. I S. 805), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen nach § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes und § 15 Abs. 2 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes,
3. § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind, vom 22. April 1997 (GVBl. I S. 78),
4. § 409 Satz 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,
5. a) § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 407), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1997 (BGBl. I S. 726),
   b) § 8 Abs. 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2679),
   c) § 5 a Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über Bergmannsprämien in der Fassung vom 12. Mai 1969 (BGBl. I S. 434), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Mai 1980 (BGBl. I S. 532),
   d) § 20 des Berlinförderungsgesetzes 1990 in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2310),
   e) § 29a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes 1990,
   f) § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2736), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1851),
   g) § 131 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 603), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 1997 (BGBl. I S. 2038),
   h) § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 61), geändert durch Gesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2070),
   i) § 6 des Gesetzes über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1557), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2436),
   j) § 17 Abs. 5 des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten vom 25. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1770), geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2567),
   k) § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 735),

   jeweils in Verbindung mit § 387 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 der Abgabenordnung, Buchst. a bis c, e und g auch in Verbindung mit § 409 Satz 2 der Abgabenordnung und § 1 der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen zur Bestimmung der sachlich zuständigen Finanzbehörden in Bußgeld- und Strafverfahren, in denen Vorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung unmittelbar oder entsprechend anzuwenden sind,

wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über die Zuständigkeiten der hessischen Finanzämter (ZustVOFÄ) vom 18. Dezember 1996 (GVBl. I S. 541) wird wie folgt geändert:

*) Ändert GVBl. II 40-18

1. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Amtsbetriebsprüfung

Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Mittel-, Klein- und Kleinstbetrieben im Sinne von § 3 der Betriebsprüfungsordnung vom 17. Dezember 1987 (BStBl. I S. 802) – außer bei Versicherungsunternehmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1, bei Kreditinstituten und bei Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung vom 14. Januar 1970 (BGBl. I S. 127) – sowie von Außenprüfungen im Sinne von § 2 Abs. 2 der Betriebsprüfungsordnung und von Sonderprüfungen ist zuständig

| das Finanzamt | für das Finanzamt |
|---|---|
| Alsfeld | Lauterbach (Hessen) |
| Fritzlar | Schwalmstadt |
| Limburg a. d. Lahn | Weilburg |
| Rotenburg a. d. F. | Melsungen |
| Wiesbaden I | Wiesbaden II." |

2. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anordnung und Durchführung von allgemeinen Außenprüfungen (Betriebsprüfungen) bei Versicherungsunternehmen im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 1 aller Betriebsgrößenklassen, bei Kreditinstituten aller Betriebsgrößenklassen und bei Sondervermögen im Sinne des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften gilt Abs. 1 entsprechend."

3. § 16 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Zuständigkeit von Finanzämtern nach Abs. 1 gilt auch für Ordnungswidrigkeiten und Straftaten nach

1. dem Vermögensbildungsgesetz,
2. dem Wohnungsbau-Prämiengesetz,
3. dem Gesetz über Bergmannsprämien,
4. dem Berlinförderungsgesetz und
5. dem Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten in den Fällen des § 17 Abs. 4 Satz 2,
6. dem Eigenheimzulagengesetz,
7. für Ordnungswidrigkeiten nach dem Steuerberatungsgesetz sowie
8. für Straftaten nach dem Investitionszulagengesetz und dem Gesetz über eine Investitionszulage für Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie,

soweit Verfahrensvorschriften des Achten Teils der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden sind."

4. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22

Wohnungsbauprämie

(1) Für die Verwaltung der Wohnungsbauprämie ist das Finanzamt Rotenburg a. d. Fulda für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(2) Für die Verfahrensprüfungen nach § 4a Abs. 8 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes ist das Finanzamt Darmstadt für alle hessischen Finanzämter zuständig.

(3) Die kassenmäßige Abwicklung durch die Bundeskasse Berlin-Ost bleibt unberührt."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Dezember 1997

Der Hessische Minister
der Finanzen

Starzacher

# Verordnung über die Anforderungen an die Form und den Mindestinhalt von Regionalplänen (Planzeichenverordnung Regionalpläne)*)

**Vom 10. November 1997**

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Satz 4 des Hessischen Landesplanungsgesetzes vom 29. November 1994 (GVBl. I S. 707) wird verordnet:

§ 1

Regionalpläne

(1) Ziele der Raumordnung sind als solche zu kennzeichnen.

(2) Enthalten die Regionalpläne neben den Zielen nachrichtliche Übernahmen von nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzten oder beabsichtigten Planungen, sollen diese soweit möglich in die Begründung aufgenommen werden.

(3) Wird für einzelne Darstellungskategorien der vorgesehene Entwicklungszeitraum von zehn Jahren überschritten, so ist dies zu begründen.

(4) Text, Begründung und zeichnerische Darstellungen sind einheitlich zu gliedern.

§ 2

Mindestinhalte

Neben den Darstellungen nach § 6 Abs. 3 des Hessischen Landesplanungsgesetzes enthalten die Regionalpläne insbesondere:

1. die regionalen und überörtlichen Verkehrsachsen und deren Verknüpfung mit einem Siedlungsstrukturkonzept einschließlich der Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung sowie – auf der Basis eines Gewerbeflächenkonzeptes – der Schwerpunkte der gewerblichen Entwicklung und
2. die raumbedeutsamen Aussagen der regionalen Entwicklungskonzepte.

§ 3

Form der Darstellung

(1) Grundlage der zeichnerischen Darstellung der Regionalpläne ist die Topographische Karte des Landesvermessungsamtes im Maßstab 1 : 100 000. Die Darstellung soll in einer Karte erfolgen. Die Gliederung in räumliche oder sachliche Teilpläne bedarf der Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde. Zeichnerische Darstellungen sind, sofern erforderlich, in Bestand und Planung oder Zuwachs zu unterscheiden. Darstellungen außerhalb der Planungsregionen können nachrichtlich aufgenommen werden, wenn dies zum Verständnis der Pläne zweckmäßig ist oder ihnen grenzüberschreitende Planungen zugrunde liegen. Den textlichen Darstellungen können Textkarten beigefügt werden.

(2) Die aus der Anlage ersichtlichen Planzeichen sind für die Darstellungen in der Karte zu verwenden. Soweit aufgrund regionaler Besonderheiten weitere Planzeichen erforderlich sind, können diese sinngemäß aus den eingeführten Planzeichen entwickelt werden und mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde verwandt werden. Die verwendeten Planzeichen sind in den Karten der Regionalpläne zu erläutern. **Anlage**

(3) Die Regionalpläne sind digital zu erstellen und zu führen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 10. November 1997

Der Hessische Minister
für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung

Klemm

*) GVBl. II 360-15

# Planzeichenübersicht

Anlage

| Nr: | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. | | **Grenzen** | | |
| 1.1 | | Regierungsbezirksgrenze | | |
| 1.2 | | Kreisgrenze | | |
| 1.3 | | Gemeindegrenze | | |
| 2. | Bestand Zuwachs | **Siedlungsstruktur** | | |
| 2.1 | | Siedlungsbereich | | |
| 2.2 | | Bereich für Industrie und Gewerbe | | |
| 2.3 | | Lärmschutzbereich | | |
| 3. | | **Sonderflächen** | | |
| 3.1 | SB | Sonderfläche Bund | | |
| 4. | Bestand Planung | **Natur und Landschaft** | | |
| 4.1 | | Bereich für Schutz und Entwicklung von Natur und Landschaft | | |
| 4.2 | N N | Naturschutzgebiet | | |
| 4.3 | | Regionaler Grünzug | | |
| 4.4 | | Bereich für besondere Klimafunktionen | | |

| Nr. | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 5. | Bestand Planung | **Wasserschutz** | | |
| 5.1 | | Bereich für die Grundwassersicherung | | |
| 5.2 | | Bereich für den Schutz oberirdischer Gewässer | | |
| 6. | | **Wasserversorgung** | | |
| 6.1 | | Einrichtung der Trinkwasserversorgung | | |
| 6.2 | | Fernwasserleitung | | |
| 7. | | **Abflußregelung** | | |
| 7.1 | | Rückhaltebecken | | |
| | ~ (~) | < 10 ha | | |
| 8. | Bestand Zuwachs | **Land - und Forstwirtschaft** | | |
| 8.1 | | Bereich für die Landwirtschaft | | |
| 8.2 | | Bereich für Landschaftsnutzung und -pflege | | |
| 8.3 | | Waldbereich | | |
| 9. | Bestand Planung | **Rohstoffsicherung** | | |
| 9.1 | | Bereich oberflächennaher Lagerstätten | | |
| | L | < 10 ha | | |
| 9.2 | | Bereich für den Abbau oberflächennaher Lagerstätten | | |
| | A (A) | < 10 ha | | |

| Nr: | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 10. | | **Energieversorgung** | | |
| | Bestand Planung | | | |
| 10.1 | | Hochspannungsleitung | | |
| 10.2 | | - Abbau | | |
| 10.3 | | Kraftwerk | | |
| 10.4 | | Umspannstation | | |
| 10.5 | | Bereich für die Windenergienutzung | | |
| | | < 10 ha | | |
| 10.6 | | Rohrfernleitung | | |
| | | - Gas | | |
| | | - Produkten | | |
| 11. | | **Abfallentsorgung** | | |
| 11.1 | | Abfallentsorgungsanlage | | |
| | | Anlagenart: | | |
| | D | Deponie | | |
| | V | Verbrennung | | |
| | K | Kompostierung | | |
| | U | Sortierung , Umladung | | |
| 12. | | **Abwasserentsorgung** | | |
| 12.1 | | Kläranlage | | |

| Nr: | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 13. | | **Verkehr** | | |
| 13.0 | Bestand Planung | Schiffsverkehr | | |
| 13.0.1 | | Hafen | | |
| 13.1 | | Flugverkehr | | |
| 13.1.1 | | Flughafen | | |
| 13.1.2 | | Landeplatz | | |
| 13.2 | | Bahnverkehr | | |
| 13.2.1 | | Hauptverkehrsstrecke | | |
| 13.2.2 | —A— | Ausbaustrecke | | |
| 13.2.3 | | Nebenverkehrsstrecke | | |
| 13.2.4 | —x— | Nebenstrecke stillgelegt | | |
| | | Haltepunkt | | |
| 13.2.5 | | - im Fernverkehr | | |
| 13.2.6 | | - im Regional- und S- Bahnverkehr | | |
| 13.2.7 | | Güterverkehrszentrum oder KV - Terminal | | |
| | | Güterverteilzentrum | | |
| 13.3 | | **Straßenverkehr** | | |
| 13.3.1 | | Bundesfernstraße mindestens vierstreifig | | |
| 13.3.2 | | Bundesfernstraße mindestens zweistreifig | | |
| 13.3.3 | | sonstige regional bedeutsame Straße | | |
| 13.3.4 | | - Anschlußstelle | | |

# Verordnung über die Durchführung des Kostenausgleichsverfahrens nach § 23 Hessisches Altenpflegegesetz (Kostenausgleichsverordnung – KostAusglVO)*)

## Vom 27. Dezember 1997

Auf Grund des § 23 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2 und des § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 des Hessischen Altenpflegegesetzes vom 12. Dezember 1997 (GVBl. I S. 452) wird verordnet:

§ 1

(1) Altenpflegeschulen werden die angemessenen Kosten der Ausbildung nach den §§ 3, 4 Hessisches Altenpflegegesetz und die Kosten der Ausbildungsvergütung nach § 15 Abs. 1 Hessisches Altenpflegegesetz entsprechend nachstehenden Regelungen erstattet, soweit sie nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften zu erstatten sind.

(2) Die angemessenen Kosten der Ausbildung umfassen die entsprechend der Ausbildungs- und Prüfungsordnung nach § 9 Hessisches Altenpflegegesetz erforderlichen Personal- und Sachkosten. Scheidet eine Schülerin oder ein Schüler nach Ablauf der Probezeit aus, werden für diesen Ausbildungsplatz bis zum Ende des Lehrgangs 90 vom Hundert der angemessenen Kosten der Ausbildung erstattet.

§ 2

(1) Zur Erstattung der Kosten nach § 1 werden von ambulanten und stationären Einrichtungen, die alten Menschen Pflegeleistungen im Sinne des Vierten Kapitels Dritter Abschnitt des Elften Buches Sozialgesetzbuch vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 2797), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), oder der §§ 68 bis 69 c des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 647, 2975), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), gewähren, Ausgleichsbeträge erhoben. Der Zeitraum für die Erhebung der für das Ausgleichsverfahren maßgeblichen Kosten ist das Kalenderjahr.

(2) Die nach § 23 Abs. 2 Satz 2 Hessisches Altenpflegegesetz zur Festlegung der Höhe der Ausgleichsbeträge heranzuziehenden pflegerischen Leistungen für stationäre Pflegeeinrichtungen werden nach Pflegetagen, für ambulante Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage der Vergütung nach § 89 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie vergleichbarer Leistungen nach den §§ 68 bis 69 c Bundessozialhilfegesetz bemessen. Entsprechende Entgelte von Personen, die die Kosten für die ihnen gewährten Leistungen ganz oder anteilig selbst tragen, werden in die Bemessung einbezogen.

§ 3

Die Ausgleichsbeträge nach § 2 werden von den heranzuziehenden Einrichtungen im Wege der Umlage erhoben. Dabei wird der Gesamtbetrag der Kosten aller Altenpflegeschulen nach § 1 auf die Einrichtungen im Verhältnis der pflegerischen Leistungen aller Einrichtungen zu den entsprechenden Leistungen der einzelnen Einrichtung umgelegt.

§ 4

(1) Die zuständige Behörde stellt den Gesamtbetrag der angemessenen Kosten aller Altenpflegeschulen und der pflegerischen Leistungen aller Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 spätestens zum 1. Juli eines jeden Kalenderjahres für das darauffolgende Kalenderjahr auf der Grundlage der entsprechenden Ergebnisse des Vorjahres vorläufig fest und erhebt die entsprechenden vorläufigen Ausgleichsbeträge.

(2) Die Ausgleichsbeträge sind abschlagsweise zum 1. Februar, 1. Mai, 1. August und 1. November zu entrichten.

(3) Die endgültige Festsetzung der Ausgleichsbeträge erfolgt spätestens zum 1. Juli des Folgejahres. Überzahlungen werden bei der nächstfolgenden Zahlung, Unterzahlungen werden bei der nächstfolgenden Festsetzung der vorläufigen Ausgleichsbeträge berücksichtigt.

(4) Zum 31. März eines jeden Kalenderjahres teilen die heranzuziehenden Einrichtungen der zuständigen Behörde mit, welche pflegerischen Leistungen nach § 2 sie im Vorjahr gewährt haben.

(5) Ausgleichsbeträge von Einrichtungen, die im laufenden Kalenderjahr den Betrieb neu aufnehmen, sowie von Einrichtungen, die die erforderlichen Angaben nicht fristgerecht machen, werden anhand der Ergebnisse vergleichbarer Einrichtungen geschätzt.

§ 5

(1) Die zuständige Behörde zahlt den Altenpflegeschulen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November Abschläge auf die zu erwartende Jahreserstattung. Die endgültige Festsetzung der Jahreserstattung für ein Kalenderjahr erfolgt jeweils zum 1. Juli des Folgejahres.

(2) Die Altenpflegeschulen teilen der zuständigen Behörde spätestens zum 31. März eines jeden Kalenderjahres folgende Angaben für das laufende Kalenderjahr und für das Vorjahr mit:

1. die Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungsverträge,

*) GVBl. II 353-49

2. die Anzahl der Schülerinnen und Schüler, für die die Kosten der Ausbildung oder der Ausbildungsvergütung ganz oder anteilig zu erstatten sind, sowie die Höhe des Erstattungsbetrages,
3. den Nachweis, daß Ansprüche auf Leistungen Dritter nach § 23 Abs. 1 Satz 3 Hessisches Altenpflegegesetz nicht bestehen.

Für das laufende Kalenderjahr ist auch die Anzahl der vorliegenden Bewerbungen um einen Ausbildungsplatz mitzuteilen.

(3) Für die Angaben nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 6

(1) Die Zahl der Ausbildungsplätze, für die Kosten nach § 1 Abs. 1 erstattet werden können, beträgt maximal 3500. Diese Ausbildungsplätze werden den Altenpflegeschulen von der zuständigen Behörde auf der Grundlage der Feststellung des regionalen Bedarfs zugeteilt.

(2) Der regionale Bedarf wird auf der Grundlage der amtlichen Arbeitsmarktdaten von der zuständigen Behörde festgestellt. Die Verbände der Pflegekassen, der Hessische Städtetag, der Hessische Landkreistag, die anerkannten Verbände der Leistungserbringer und die Heimaufsicht sind zu hören.

(3) Die Altenpflegeschulen wirken darauf hin, daß Ansprüche auf Erstattung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften nach § 1 Abs. 1 rechtzeitig geltend gemacht werden. Ausbildungsplätze, für die die Kosten ganz oder anteilig aufgrund anderer Rechtsvorschriften erstattet werden, sind bei der Zuteilung der Ausbildungsplätze nach Abs. 1 Satz 2 berücksichtigungsfähig.

(4) Die angemessenen Kosten der Ausbildung betragen 19000 Deutsche Mark je Ausbildungsplatz für die Gesamtdauer der Ausbildung. Falls zum Erwerb der Fachhochschulreife nach § 4 Abs. 1 Satz 4 Hessisches Altenpflegegesetz zusätzliche Stunden für allgemeinbildenden Unterricht erforderlich sind, werden diese gesondert vergütet.

§ 7

(1) Für die vorläufige Festsetzung der Ausgleichsbeträge nach § 4 Abs. 1 im Jahr des Inkrafttretens dieser Verordnung gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

(2) Für Ausbildungsplätze, deren Kosten bei Inkrafttreten dieser Verordnung vom Lande Hessen gefördert werden, gilt der regionale Bedarf nach § 6 Abs. 1 und 2 bis zu einer etwaigen Neufeststellung als gegeben.

(3) Ausgleichsbeträge, die nach dieser Verordnung erhoben werden, sind vorrangig zur Erstattung der Kosten der bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits laufenden Maßnahmen einzusetzen.

§ 8

Zuständige Behörde für die Durchführung des Ausgleichsverfahrens und für die Feststellung des regionalen Bedarfs an Ausbildungsplätzen sowie deren Zuteilung an die Altenpflegeschulen nach § 6 ist das Hessische Landesamt für Versorgung und Soziales.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 27. Dezember 1997

Die Hessische Ministerin
für Frauen, Arbeit und Sozialordnung

Stolterfoht

## Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten*)

**Vom 12. Dezember 1997**

Auf Grund des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zu dem Abkommen über die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Medizinprodukten vom 29. Juni 1995 (GVBl. I S. 413) wird bekanntgegeben, daß das Abkommen am 1. Januar 1997 in Kraft getreten ist.

Wiesbaden, den 12. Dezember 1997

Die Hessische Ministerin
für Umwelt, Energie, Jugend
Familie und Gesundheit

Nimsch

*) GVBl. II Anhang Staatsverträge

# Schluß mit dem Suchen!

Haben Sie sich nicht schon oft mehr oder weniger laut bei sich selbst oder bei ihren Mitarbeitern beklagt, daß sie ein hessisches Gesetz, eine Verordnung in der falschen Fassung vorgelegt bekommen haben?

In den meisten Fällen müssen aber mehrere Ausgaben vom „Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen, Teil I", die oft Jahre vorher veröffentlicht worden sind, zusammengesucht werden, um den vollständigen, gültigen Text nach neuestem Stand zu haben. Das

## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
### Teil II

**Loseblattsammlung des bereinigten Hessischen Landesrechts**
in sechs Ordnern mit rund 5 000 Seiten,

herausgegeben vom Hessischen Minister der Justiz,

enthält alle gültigen Rechtsvorschriften des Landes Hessen, und es enthebt somit den Leser der zeitraubenden Suche in den alten Bänden des „Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Hessen, Teil I", das die Basis des vorliegenden großen Werkes ist.

Eine „Gliederung", das „Stichwortregister" sowie das „Verzeichnis der geltenden landesrechtlichen Vorschriften nach Sachgebieten geordnet", in dem auch außer Kraft getretene Vorschriften aufgeführt sind, erleichtern die Handhabung des nach sachlichen Gesichtspunkten aufgebauten Werkes sehr. Mehrmals im Jahr erscheinen Ergänzungslieferungen im Abonnement.

Als letzte liegt die 123. Ergänzungslieferung vor; sie enthält unter anderem:

- Verordnung über die Bestimmung von Insolvenzgerichten
- Verordnung über die Ausbildungskapazität für den juristischen Vorbereitungsdienst
- Verordnung zur Festsetzung der Höhe der Regelsätze in der Sozialhilfe
- Anordnung über die zuständige Behörde nach der Zweiten BSE-Schutzverordnung
- PÜZ-Anerkennungsverordnung
- Verordnung über die Anerkennung ausländischer Hochschulzugangsberechtigungen
- Berufsstandsmitwirkungsgesetz
- Fischgewässerverordnung
- Verordnung über die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern zum Zwecke der Frischwasserversorgung
- Hessisches Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

A. Bernecker Verlag GmbH
Unter dem Schöneberg 1 · 34212 Melsungen
Telefon (0 56 61) 7 31-0 · Telefax (0 56 61) 73 14 00
ISDN (0 56 61) 73 13 61 · Internet: www.bernecker.de

**Absender: A. Bernecker Verlag GmbH**
**Unter dem Schöneberg 1**
**34212 Melsungen**

Herausgeber: Hessische Staatskanzlei, Wiesbaden
Verlag: A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 14 00
ISDN: (0 56 61) 73 13 61, Internet: www.bernecker.de
Druck: A. Bernecker GmbH & Co. Druckerei KG,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 61) 7 31-0, Fax (0 56 61) 73 12 89

Vertrieb und Abonnementverwaltung:
A. Bernecker Verlag GmbH,
Unter dem Schöneberg 1, 34212 Melsungen,
Telefon (0 56 64) 94 80 30, Fax (0 56 64) 94 80 40

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Abbestellungen zum 31. Dezember müssen spätestens am 15. November schriftlich beim Verlag vorliegen. Fälle höherer Gewalt, Streik, Aussperrung und dergleichen entbinden den Verlag von der Verpflichtung auf Erfüllung von Aufträgen und Schadensersatzleistungen.

Bezugspreis: Der jährliche Bezugspreis beträgt 91,– DM einschl MwSt. und Versand. Einzelausgaben kosten bis zu einem Umfang von 16 Seiten DM 7,–. Bei stärkeren Ausgaben erhöht sich der Preis um 5,60 DM je zusätzlich angefangener 16 Seiten. Die Preise verstehen sich inkl. MwSt. und zzgl. Porto und Verpackung